

Andelfingen



Humlikon



Adlikon

FUSION AHA

Zusammenschlussvertrag der politischen Gemeinden Andelfingen, Humlikon und Adlikon

Urnenabstimmung vom 28. November 2021

Vorbemerkungen

Der Zusammenschluss von Gemeinden erfordert einen Vertrag (§ 152 Abs. 1 Gemeindegesetz, GG). Der Zusammenschlussvertrag bildet das zentrale rechtliche Element einer Gemeindefusion. Vertragsparteien sind die fusionswilligen Gemeinden Andelfingen, Humlikon und Adlikon. Hauptinhalt ist die Organisation und die Umsetzung des Fusionsprozesses. Der Inhalt eines Zusammenschlussvertrages ist in § 152 Abs. 2 GG, das Verfahren in § 153 Abs. 1 GG geregelt. Bei den im Gesetz genannten inhaltlichen Elementen handelt es sich um Minimalstandards, die den Gemeinden einen Gestaltungs- und Handlungsrahmen setzen und im Einzelfall auch bedarfsgerechte und flexible Lösungen ermöglichen (Glättli, in: Kommentar GG, § 152 N. 4).

Bei Absorptionsfusionen handelt es sich in der Regel um Zusammenschlüsse von unterschiedlich grossen oder unterschiedlich strukturierten Gemeinden, insbesondere von sogenannten «Zentrums-» und «Umlandgemeinden». Die Absorptionsfusion zeichnet sich dadurch aus, dass die aufnehmende Gemeinde Andelfingen als Rechtssubjekt mit eigener Rechtspersönlichkeit als im Gebiet erweiterte Gemeinde bestehen bleibt, während die anderen Gemeinden Humlikon und Adlikon aufgenommen bzw. eingemeindet werden und dadurch ihre Rechtspersönlichkeit verlieren. Dabei wird grundsätzlich das Recht der aufgenommenen Gemeinden aufgehoben. Das Recht der aufnehmenden Gemeinde geht auf deren Gebiet über, sofern im Zusammenschlussvertrag nicht ausdrücklich die Weitergeltung des Rechts der aufgenommenen Gemeinden in bestimmten Bereichen vorgesehen wird. Nach dem Zusammenschluss gilt auf dem gesamten Gebiet der erweiterten Gemeinde grundsätzlich das gleiche Recht (insbesondere die Gemeindeordnung, Verordnungen und Reglemente). Wahlen finden nur bei Amtsdauerwechsel statt.

Wenn eine Gemeinde andere Gemeinden (oder Gemeindeteile) aufnimmt, regelt der Zusammenschlussvertrag gemäss § 152 Abs. 2 GG insbesondere folgende Punkte:

- die Übergangsordnung,
- den Übergang der Rechtsverhältnisse,
- die Schaffung einer Übergangsbehörde, die u.a. Antrag zum Budget stellen kann.

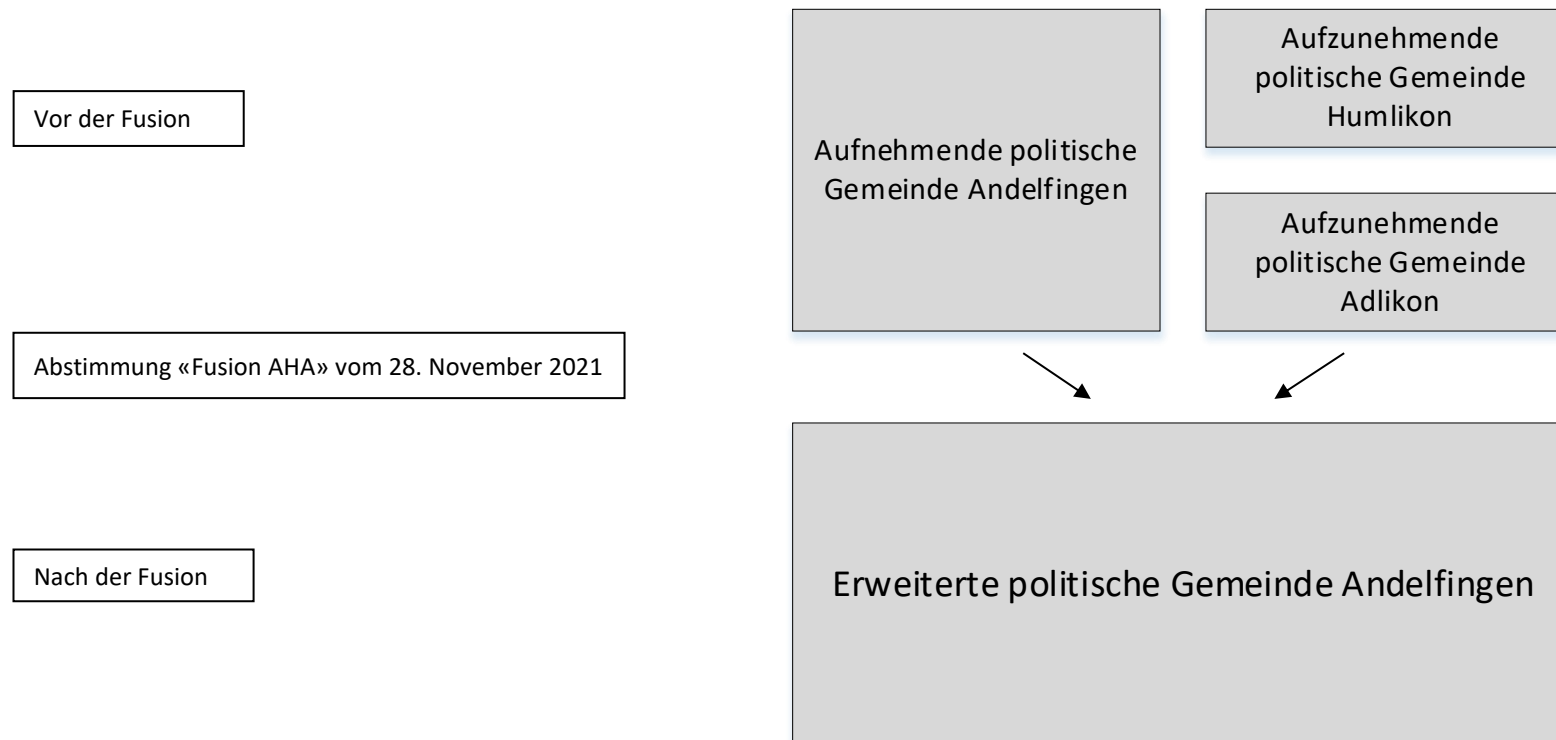
Im Zusammenschlussvertrag werden die notwendigen Schritte und die Eckwerte des Zeitplans bis zum Inkrafttreten der Eingemeindung festgelegt. Dazu gehören unter anderem die genaue Regelung des Übergangs der Rechte und Pflichten von den aufzunehmenden Gemeinden auf die erweiterte Gemeinde (§ 152 Abs. 2 lit. c GG) sowie die Treuepflicht, welche die beteiligten Gemeinden verpflichtet, keine Handlungen vorzunehmen, die den Zusammenschluss behindern. Mit dem Vertrag soll Rechts- und Planungssicherheit für die Stimmberechtigten und Behörden geschaffen werden.

Im Fusionsprozess nimmt die Übergangsbehörde (§ 152 Abs. 2 lit. d GG) eine zentrale Stellung ein. Sie setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Gemeindevorstände der beteiligten Gemeinden und verfügt über hoheitliche Befugnisse. Die Übergangsbehörde kann ihre Arbeit erst aufnehmen, wenn die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden die Übergangsbehörde ernannt haben.

rechtigten dem Zusammenschlussvertrag zugestimmt haben. Sie löst die von den Gemeindevorständen der fusionswilligen Gemeinden eingesetzte sog. Steuerungsgruppe ab, die den Fusionsprozess bis zur Abstimmung über den Zusammenschlussvertrag koordiniert. In der Praxis ist die Zusammensetzung des Steuerungsgruppe und der Übergangsbehörde personell weitgehend identisch, was die Kontinuität des Arbeitsprozesses unterstützt.

Der Zusammenschlussvertrag bedarf der Genehmigung des Regierungsrats, der ihn auf seine Rechtmässigkeit prüft (§ 153 Abs. 1 GG).

Absorptionsfusion (Eingemeindung)



INHALTSVERZEICHNIS

| | | | |
|---|-----------|--|-----------|
| 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 5 | 6. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 16 |
| Art. 1 Zweck | 5 | Art. 19 Zustandekommen des Vertrags | 16 |
| Art. 2 Gegenstand | 5 | Art. 20 Genehmigung der Jahresrechnungen | 16 |
| Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses | 6 | Art. 21 Hängige Geschäfte | 16 |
| Art. 4 Treuepflicht | 6 | Art. 22 Kostenteiler | 17 |
| Art. 5 Übergangsbehörde | 7 | Art. 23 Fusionsbeiträge Kanton | 17 |
| 2. NAME, WAPPEN UND BÜRGERRECHT | 9 | 7. ANHANG | 18 |
| Art. 6 Gemeindegemeinde | 9 | | |
| Art. 7 Ortsname | 9 | | |
| Art. 8 Wappen | 9 | | |
| Art. 9 Bürgerrecht | 9 | | |
| 3. WAHLEN UND BUDGET | 10 | | |
| Art. 10 Wahlleitung | 10 | | |
| Art. 11 Wahlen | 10 | | |
| Art. 12 Beschluss des ersten Budgets | 11 | | |
| 4. ORGANISATION DER ERWEITERTEN GEMEINDE | 11 | | |
| Art. 13 Weitergeltung der Gemeindeordnung | 11 | | |
| Art. 14 Erlasse | 11 | | |
| Art. 15 Raumpläne | 12 | | |
| 5. RECHTSNACHFOLGE | 14 | | |
| Art. 16 Grundsatz | 14 | | |
| Art. 17 Personal | 14 | | |
| Art. 18 Interkommunale Zusammenarbeit | 15 | | |

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

¹ Die Politischen Gemeinden Andelfingen, Humlikon und Adlikon (nachfolgend: Vertragsgemeinden) vereinbaren, sich zu einer Politischen Gemeinde (nachfolgend: erweiterte Gemeinde) zusammenzuschliessen.

² Das Gebiet der erweiterten Gemeinde umfasst die Gebiete der Vertragsgemeinden Andelfingen, Humlikon und Adlikon.

Abs. 1: Die Bestimmung legt fest, welche Gemeinden am Zusammenschluss beteiligt sind. Sind neben politischen Gemeinden auch Schulgemeinden am Zusammenschluss beteiligt, ist dies im Vertrag festzuhalten. Dieser Fall tritt dann ein, wenn sich politische Gemeinden zusammenschliessen wollen und gleichzeitig die Auflösung von Schulgemeinden in diesem Perimeter vereinbart werden soll mit dem Ziel, dass die neue politische Gemeinde auch die Schulaufgaben erfüllt (Bildung einer Einheitsgemeinde).

Politische Gemeinden und Schulgemeinden sind zur Koordination der Zusammenschlussverfahren in ihrem Gebiet gehalten. Für die parallel geplante Fusion der Primarschulgemeinden erteilt der Kanton eine Ausnahmegewilligung (RRB NR. 430/2021), da gemäss § 153 Abs. 3 GG nur noch stufenübergreifende neue Schulgemeinden gebildet werden dürfen.

Art. 2 Gegenstand

¹ Dieser Vertrag regelt die Organisation und die Umsetzung des Zusammenschlusses der Vertragsgemeinden.

² Kirchgemeinden sind in ihrem Bestand vom vorliegenden Vertrag nicht betroffen.

Abs. 1: Hauptinhalt des Zusammenschlussvertrags ist die Organisation und die Umsetzung des Zusammenschlussverfahrens. Der Zusammenschlussvertrag ist daher nicht nur bestandesrechtlicher und rechtsgeschäftlicher, sondern auch rechtsetzender Natur. Im Zusammenschlussvertrag werden die notwendigen Schritte für die Eingemeindung festgelegt.

Abs. 2: Die Bestimmung hat rein informativen Charakter und gibt lediglich die geltende Rechtslage wieder. Art. 130 Abs. 2 lit. b KV gewährt den kantonalen kirchlichen Körperschaften im Rahmen des kantonalen Rechts Autonomie (§ 5 Kirchengesetz, KiG, LS 180.1). Es ist ihnen deshalb freigestellt, wie sie den Bestand von Kirchgemeinden regeln (§§ 8 und 10 KiG). Die Kirchgemeinden

sind als eigenständige Körperschaften in ihrem Bestand und Gebiet nicht vom Zusammenschluss der politischen Gemeinden betroffen, da die Kantonsverfassung eine organisationsrechtliche Trennung von Staat und Kirche statuiert.

Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses

Der Zusammenschluss der Vertragsgemeinden erfolgt auf den 1. Januar 2023.

Mit Vorteil erfolgt der Zusammenschluss auf den 1. Januar des Jahres, in dem die ordentlichen Erneuerungswahlen stattfinden (ordentlicher Amtsdauerwechsel, d.h. 2022, 2026 etc.).

Der Zusammenschluss der Vertragsgemeinden ist auf den Beginn eines Jahres (1.1.) festzulegen, da Rechnungs- und Budgetjahr dem Kalenderjahr entsprechen müssen.

Art. 4 Treuepflicht

¹ *Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag den Zusammenschluss zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen.*

² *Die Gemeindevorstände der Vertragsgemeinden sind verpflichtet, sich gegenseitig die folgenden Geschäfte vor der endgültigen Beschlussfassung zur Vernehmlassung zuzustellen:*

- a) die Übernahme von neuen Aufgaben,*
- b) die Änderung von Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnissen,*
- c) wichtige personelle Änderungen,*
- d) Änderungen im Bestand des Verwaltungs- und Finanzvermögens ab Fr. 1'000'000.00,*
- e) Budgets der Jahre bis zum Zusammenschluss.*

Abs. 1: Mit der Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag bekunden die Stimmberechtigten an der Urne ihren politischen Willen zum Zusammenschluss. Es ist deshalb wichtig, dass die Vertragsgemeinden nach der Abstimmung eng zusammenarbeiten sowie ihre Aktivitäten koordinieren und absprechen.

Abs. 2: Die Treuepflicht kann enger oder weiter gefasst werden. Das Tagesgeschäft der Gemeindebehörden darf jedoch nicht zu stark eingeschränkt werden. Dieser Vertrag sieht vor, dass sich die Behörden gegenseitig informieren und einander die Gelegenheit einräumen, sich zu den namentlich aufgeführten Geschäften vernehmen zu lassen. Auf eine Verschärfung der Treuepflicht z.B. indem den Vertragsgemeinden untersagt wird, ohne Zustimmung der anderen Vertragspartner bestimmte Verpflichtungen einzugehen, neue, nicht zwingende Ausgaben zu tätigen, neue oder Änderungen von Rechtserlassen zu veranlassen, oder Liegenschaften im Finanzvermögen zu veräussern, wird verzichtet.

³ Die in Abs. 2 genannten Geschäfte sind den Gemeindevorständen der anderen Vertragsgemeinden unaufgefordert als beschlussreife Vorlage und unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Vernehmlassung zuzustellen.

⁴ Der Gemeindevorstand, der über das Geschäft beschliesst, hat die Vernehmlassungen der Vertragsgemeinden eingehend zu prüfen und diesen die Resultate ihrer Prüfung begründet mitzuteilen.

⁵ Berücksichtigt der Gemeindevorstand die in der Vernehmlassung geäusserten Einwendungen nicht oder nur teilweise, hat er dies gegenüber den Gemeindevorständen der anderen Vertragsgemeinden zu begründen.

⁶ Eine Pflicht zur Berücksichtigung von Einwendungen besteht bei der Beschlussfassung nicht.

Art. 5 Übergangsbehörde

¹ Die Übergangsbehörde setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 3 Mitglieder des Gemeindevorstands der aufnehmenden Gemeinde Andelfingen, darunter der Präsident;
- b) die Präsidenten der aufzunehmenden Gemeinden Humlikon und Adlikon;
- c) der Gemeindeschreiber der aufnehmenden Gemeinde Andelfingen mit beratender Stimme.

² Der Vorsitzende der Übergangsbehörde ist der Präsident der aufnehmenden Gemeinde Andelfingen. Die Geschäftsführung richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

³ Die Übergangsbehörde organisiert und koordiniert das Zusammenschlussverfahren. Sie ist zuständig für die Information der Bevölkerung

Wenn wesentliche Teile des Gemeindevermögens unmittelbar vor dem Zusammenschluss veräussert oder durch Übertragung auf eine selbständige Einrichtung der Verfügung der aufnehmenden Gemeinden entzogen werden, kann dies gegen Treu und Glauben verstossen.

Abs. 1: Gemäss § 152 Abs. 2 lit d GG hat der Zusammenschlussvertrag eine Übergangsbehörde vorzusehen und deren Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse zu regeln. Es handelt sich um eine eigenständige Kommission nach § 51 GG und um ein Organ der Gemeinde (§ 5 Abs. 1 lit. c Ziff. 3 GG). Die Übergangsbehörde handelt anstelle der Gemeindevorstände derjenigen Gemeinden, die am Zusammenschluss beteiligt sind (Glättli, in: Kommentar GG, § 152 N. 21).

In der Übergangsbehörde müssen alle Vertragsgemeinden vertreten sein, im Regelfall mit der gleichen Anzahl Vertreterinnen oder Vertreter. Falls bei den Einwohnerzahlen jedoch grosse Unterschiede bestehen, kann die Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter auch proportional zur Einwohnerzahl festgelegt werden. Die Gemeindepräsidentinnen bzw. Gemeindepräsidenten der

und stellt den Stimmberechtigten Antrag zum ersten Budget der erweiterten Gemeinde sowie zu allfälligen weiteren Geschäften, die vor dem Inkrafttreten der erweiterten Gemeinde zu beschliessen sind.

⁴ Die Übergangsbehörde hat die Kompetenz, im Rahmen der für den Zusammenschluss budgetierten Kredite Ausgaben zu tätigen.

⁵ Die Übergangsbehörde kann Arbeitsgruppen einsetzen, die zu bestimmten Themen Entscheidungsgrundlagen erarbeiten. Falls erforderlich können die Arbeitsgruppen über das Datum des Zusammenschlusses hinaus tätig sein.

⁶ Die Übergangsbehörde kann zur Vorbereitung und Beratung einzelner Geschäfte Fachpersonen beiziehen.

beteiligten Gemeinden sollten der Übergangsbehörde auf jeden Fall angehören.

Die Übergangsbehörde löst die Steuerungsgruppe ab, die den Fusionsprozess bis zur Abstimmung über den Zusammenschlussvertrag geleitet hat und von den Gemeindevorständen der beteiligten Gemeinden eingesetzt wurde. In der Praxis ist die Zusammensetzung des Steuerungsausschusses und der Übergangsbehörde personell weitgehend identisch, was die Kontinuität des Arbeitsprozesses unterstützt.

Abs. 3: In der Regel gibt es nur wenige rechtsetzende Geschäfte, die zwingend noch vor dem Inkrafttreten der erweiterten Gemeinde zu beschliessen sind.

Abs. 5: In der Praxis werden Arbeitsgruppen insbesondere zu folgenden Themen (Teilprojekte) eingesetzt:

- Finanzen
- Organisation und Verwaltung
- Liegenschaften
- Raumplanung und Infrastruktur
- Gesellschaft

Für einen erfolgreichen Zusammenschluss ist sicherzustellen, dass die Informationen, Erfahrungen und Anliegen aus den aufzunehmenden Gemeinden in die Behörden der erweiterten Gemeinde eingebracht werden können. Die Übergangsbehörde kann hierfür Arbeitsgruppen einsetzen, die über das Datum des Zusammenschlusses hinaus tätig sind.

2. NAME, WAPPEN UND BÜRGERRECHT

Art. 6 Gemeindegemeinde

Der Gemeindegemeinde der erweiterten Gemeinde lautet Andelfingen.

In der Regel wird bei Absorptionsfusionen der Name der aufnehmenden Gemeinde übernommen.

Art. 7 Ortsname

Die bestehenden Orts-, Quartier- und Weilerbezeichnungen bleiben grundsätzlich erhalten.

Die Ortsnamen bleiben grundsätzlich bestehen. Die Beschriftung der Ortseingangsschilder für die einzelnen Ortsteile wird mit der Ergänzung «Gemeinde Andelfingen» versehen.

Auch die Postleitzahlen der Ortschaften bleiben grundsätzlich erhalten. Gemeindefusionen haben keinen Einfluss auf die logistischen Prozesse der Post, wenn die Ortsnamen nicht geändert werden. Postalische Adressen (inkl. Postleitzahlen) werden gestützt auf rein logistische und wirtschaftliche Überlegungen erstellt.

Art. 8 Wappen

Die erweiterte Gemeinde führt das Wappen der Vertragsgemeinde Andelfingen.

Wappen sind kommunale Hoheitszeichen und haben eine identitätsstiftende Bedeutung. Als Symbole der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft haben sie einen ideellen und emotionalen Wert. Im Fall einer Absorptionsfusion wird in der Regel das Wappen der aufnehmenden Gemeinde übernommen.

Art. 9 Bürgerrecht

Die Bürgerinnen und Bürger der aufgenommenen Vertragsgemeinden erhalten das Bürgerrecht der erweiterten Gemeinde. Das Bürgerrecht der aufgenommenen Vertragsgemeinden geht unter.

Das Gemeindegesetz sieht vor, dass bei einem Zusammenschluss von Gemeinden die neue Gemeinde in die Rechtsverhältnisse der aufgehobenen Gemeinde(n) eintritt (sog. «Universalsukzession» gemäss § 152 Abs. 2 lit. c GG). Dies hat zur Folge, dass die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde, die durch Eingemeindung aufgehoben wird, automatisch das Bürgerrecht der

aufnehmenden Gemeinde erhalten. Sie verlieren somit ihren bisherigen Heimatort. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindefusion erfolgt die technische Anpassung des eidgenössischen Personenstandsregisters («Infostar»).

Eine Anpassung der Ausweise (Pass, Identitätskarte, Führerausweis) unmittelbar nach Inkrafttreten der Gemeindefusion ist nicht notwendig. Die Anpassung der Ausweise (neuer Heimatort) erfolgt erst dann, wenn aus anderen Gründen ohnehin ein neuer Ausweis beantragt werden muss.

3. WAHLEN UND BUDGET

Art. 10 Wahlleitung

Die Aufgabe der Wahlleitung kommt dem Gemeindevorstand der aufnehmenden Gemeinde Andelfingen zu.

Die wahlleitende Behörde ist für die korrekte Durchführung der Wahlen und Abstimmungen der erweiterten Gemeinde verantwortlich (§ 12 Abs. 2 GPR).

Art. 11 Wahlen

¹ *Die Stimmberechtigten der Vertragsgemeinden wählen an der Urne die Behörden der erweiterten Gemeinde.*

Abs. 1: Erfolgt der Zusammenschluss der Vertragsgemeinden idealerweise auf Anfang einer Amtsdauer, sind die Behörden der erweiterten Gemeinde neu zu wählen.

² *Die Vertragsgemeinden bilden einen gemeinsamen Wahlkreis.*

³ *Der erste Wahlgang ist am 25. September 2022 vorgesehen.*

Abs. 5: Da der Zusammenschluss aus finanztechnischen Gründen auf Anfang eines Jahres (1. Januar) erfolgen soll, sind grundsätzlich zwei Konstellationen denkbar: Entweder erfolgt der Zusammenschluss auf den 1. Januar des Jahres, in dem die Erneuerungswahlen stattfinden (z.B. 1.1.2022). In diesem Fall müssten die Erneuerungswahlen vorgezogen werden, und die Amtsdauer der Behörden ist zu verkürzen (z.B. bis 31.12.2021). Oder der Zusammenschluss erfolgt auf den 1. Januar des Jahres, das auf die Erneuerungswahlen folgt (z.B. 1.1.2023). In diesem Fall finden die Erneuerungswahlen nachgelagert statt, und die Amtsdauer der Behörden ist zu verlängern (z.B. bis 31.12.2022). Eine Umsetzung der Absorptionsfusion per 1. Januar 2022 ist unrealistisch.

⁴ *Der Amtsantritt der Behörden der erweiterten Gemeinde erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusammenschlusses.*

⁵ *Die Amtsdauer der gewählten Behörden der Vertragsgemeinden verlängert sich bis zum 31. Dezember 2022.*

Art. 12 Beschluss des ersten Budgets

¹ Das Budget für das erste Jahr der erweiterten Gemeinde wird durch den Gemeindevorstand Andelfingen zuhanden der Übergangsbehörde ausgearbeitet.

² Die Beschlussfassung über das Budget für das erste Jahr der erweiterten Gemeinde hat an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung der Vertragsgemeinden vor dem Zusammenschluss zu erfolgen. Die Gemeindeversammlung ist am 28. November 2022 vorgesehen. Der Präsident der Übergangsbehörde leitet die Gemeindeversammlung.

³ Das erste Budget wird von einer besonderen Rechnungsprüfungskommission (RPK) geprüft. Die RPK setzt sich aus 3 Mitgliedern der RPK der aufnehmenden Gemeinde Andelfingen, darunter der Präsident, und den RPK-Präsidenten der aufzunehmenden Gemeinden Humlikon und Adlikon zusammen. Der Vorsitzende ist der RPK-Präsident der aufnehmenden Gemeinde Andelfingen.

Damit die erweiterte Gemeinde funktionieren kann, muss ein genehmigtes Budget vorliegen. Die Beschlussfassung über das Budget hat noch vor dem Zusammenschluss an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung der Vertragsgemeinden zu erfolgen. In diesem ersten Budget ist der aktuelle Aufwand und Ertrag der Vertragsgemeinden zu berücksichtigen. Verschiedene Aufwand- und Ertragspositionen werden als Folge der Fusion Änderungen erfahren. Das Budget für das erste Jahr der erweiterten Gemeinde soll durch den Gemeindevorstand der aufnehmenden Gemeinde zuhanden der Übergangsbehörde ausgearbeitet werden.

4. ORGANISATION DER ERWEITERTEN GEMEINDE

Art. 13 Weitergeltung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung der aufnehmenden Gemeinde vom 24. September 2017 gilt nach dem Zusammenschluss für die erweiterte Gemeinde.

Art. 14 Erlasse

¹ Die Erlasse der aufnehmenden Gemeinde Andelfingen gelten nach dem Zusammenschluss grundsätzlich auf dem gesamten Gebiet der erweiterten Gemeinde.

² Im Hinblick auf den Zusammenschluss wird die Entschädigungsverordnung Andelfingen überarbeitet und an der Gemeindeversammlung vom

Bei einer Absorptionsfusion werden in der Regel die Erlasse (Gemeindeordnungen, Verordnungen und Reglemente) der aufnehmenden Vertragsgemeinde übernommen. Da diese Erlasse auf dem gesamten Gebiet der erweiterten Gemeinde und damit neu auch im Gebiet der aufgenommenen

28. November 2022 den Stimmberechtigten der erweiterten Gemeinde zur Beschlussfassung unterbreitet.

Vertragsgemeinden gelten, sind in der Regel keine Überarbeitungen notwendig.

³ Folgende Reglemente gelten auch nach dem Zusammenschluss ausschliesslich auf dem bisherigen Gemeindegebiet Andelfingen:

Entsprechen die Erlasse der aufnehmenden Gemeinde nicht den besonderen rechtlichen Anforderungen der erweiterten Gemeinde, können an der ersten Gemeindeversammlung der erweiterten Gemeinde punktuelle Änderungen an den Erlassen vorgenommen werden, sofern hierfür nicht eine Änderung der Gemeindeordnung und damit eine Urnenabstimmung erforderlich ist. Bei zeitlicher Dringlichkeit können diese Änderungen an der gemeinsamen Gemeindeversammlung der Vertragsgemeinden zum ersten Budget der erweiterten Gemeinde vorgenommen werden. In den anderen Fällen sind die Änderungen an der ersten ordentlichen Gemeindeversammlung der erweiterten Gemeinde zu beschliessen.

- Reglement des Elektrizitätswerks Andelfingen für Endverbraucher und Produzenten vom 29. November 2017;
- Ausführungsbestimmungen des Elektrizitätswerks Andelfingen (EWA) für den Anschluss an die Verteilanlagen vom 2. Oktober 2018.

⁴ Die Reglemente über die Fernwärmeversorgung der Gemeinden Andelfingen und Humlikon behalten innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten eines einheitlichen Fernwärmereglements, das für das ganze Gebiet in der erweiterten Gemeinde gültig ist. Der Gemeinderat der erweiterten Gemeinde Andelfingen regelt die Bestimmungen der Fernwärmeversorgung in einem Behördenerlass bis spätestens 2033.

⁵ Folgende Verordnung gilt auch nach dem Zusammenschluss für das bisherige Gemeindegebiet Adlikon:

- Unterhaltsordnung für die Bodenverbesserungsanlagen in der Gemeinde Adlikon vom 11. Januar 1989.

Art. 15 Raumpläne

¹ Die Bau- und Zonenordnungen sowie die Richtpläne der Vertragsgemeinden behalten innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten der Bau- und Zonenordnung sowie der Richtpläne, die für das ganze Gebiet der erweiterten Gemeinde gültig

Abs. 1: Die Bau- und Zonenordnung (BZO) ist ein Rahmennutzungsplan, der in einer Gemeinde umfassend und flächendeckend die zulässigen Nutzungen festlegt (§ 46 Planungs- und Baugesetz [PBG, LS 700.1]). In einer ersten Phase nach der Fusion bleiben die Bau- und Zonenordnungen der bisherigen Gemeinden in Kraft. In einem zweiten Schritt erfolgt die Zusammenführung der

sind. Diese sind den Stimmberechtigten bis spätestens im Jahr 2030 zum Beschluss zu unterbreiten.

² Sondernutzungspläne sowie weitere raumplanungsrechtliche Festlegungen behalten ihre Gültigkeit. Vorbehalten bleiben Anpassungen aufgrund geänderter Verhältnisse.

Bau- und Zonenordnungen, da eine Gemeinde nur eine BZO haben kann. Im Interesse der Planungssicherheit ist es angebracht, den Zeitpunkt der Zusammenführung dieser Planungsinstrumente im Vertrag festzulegen. Mit der Zusammenführung einhergehen können auch materielle Änderungen des Zonenplans und der Bauvorschriften, die sich aus geänderten raumplanerischen Zielen der neuen Gemeinde ergeben.

Die kommunalen Richtpläne beinhalten planerische Festlegungen, die für die Behörden verbindlich sind und ebenfalls das ganze Gemeindegebiet umfassen. Auch hier ist eine Zusammenführung erforderlich. Der Bestand der Richtpläne in den beteiligten Gemeinden kann unterschiedlich sein. Obligatorisch ist der Verkehrsplan (§ 31 Abs. 2 PBG), fakultativ sind die Richtpläne Siedlung und Landschaft, Versorgung und öffentliche Bauten und Anlagen (§ 31 Abs. 1 PBG).

Abs. 2: Sondernutzungspläne umfassen nur Teilgebiete (Areale) einer Gemeinde. Eine Zusammenführung bzw. Harmonisierung ist nicht erforderlich (bzw. nicht möglich), weil diese Pläne die Nutzungsmöglichkeiten bestimmter Teilgebiete grundeigentümergebunden und zeitlich unbefristet regeln. Ein Gemeindegemeinschaftsabschluss löst keinen Anpassungsbedarf aus, die Sondernutzungspläne bleiben unverändert in Kraft. Eine Überprüfung und nötigenfalls eine Anpassung der Sondernutzungspläne ist nur dann erforderlich, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben (Art. 21 Raumplanungsgesetz, RPG).

Zu den Sondernutzungsplänen gehören gemäss PBG der Gestaltungsplan, der Baulinienplan, der Erschliessungsplan, der Baulinienplan, der Niveaulinienplan, der Ski- und Schlittelplan, der Werkplan und der Quartierplan. Wie Sondernutzungspläne behandelt werden auch die Schutzverordnungen im Bereich von Natur und Heimatschutz (§ 205 PBG) sowie der

5. RECHTSNACHFOLGE

Art. 16 Grundsatz

¹ Die erweiterte Gemeinde ist nach dem Zusammenschluss Rechtsnachfolgerin der aufgenommenen Vertragsgemeinden und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der aufgenommenen Vertragsgemeinden ein.

² Die Aktiven und Passiven der aufgenommenen Vertragsgemeinden einschliesslich Grundstücke gehen mit Wirkung ab 1. Januar 2023 auf die erweiterte Gemeinde über.

³ Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die erweiterte Gemeinde gegenüber Dritten alleine für die von den Vertragsgemeinden eingegangenen Verpflichtungen.

Bei Gemeindezusammenschlüssen gilt der Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge (Universalsukzession). Die erweiterte Gemeinde tritt grundsätzlich in sämtliche Rechte und Pflichten der aufgehobenen Gemeinden ein (§ 151 Abs. 2 lit. c GG). Alle Aktiven und Passiven der Vertragsgemeinden gehen auf die erweiterte Gemeinde über. Die erweiterte Gemeinde übernimmt die Mitgliedschaften und Beteiligungen in öffentlichrechtlichen (Zweckverband, Anstalt) und privatrechtlichen Organisationen (AG, Stiftungen usw.) sowie Verpflichtungen aus privaten und öffentlichrechtlichen Verträgen. Sie tritt in hängige Prozesse ein. Eine Gemeindefusion bewirkt jedoch nicht die Fälligkeit der Schulden der aufgenommenen Gemeinden.

Die Gemeinden können im Zusammenschlussvertrag Abweichungen vom Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge vorsehen, wenn wichtige öffentliche Interessen dies erfordern.

Art. 17 Personal

¹ Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der aufgenommenen Vertragsgemeinden werden von der erweiterten Gemeinde per 1. Januar 2023 übernommen und die geleisteten Dienstjahre angerechnet.

² Kann das Arbeitsverhältnis einer oder eines Angestellten nicht in der bisherigen Form übernommen werden, hat die zuständige Gemeinde das Arbeitsverhältnis rechtzeitig per 31. Dezember 2022 zu beenden.

Grundsätzlich ist anzustreben, dass eine Fusion ohne Entlassungen vollzogen werden kann. Der allenfalls notwendige Abbau von Stellen (Synergien durch die Zusammenlegung von Gemeindeverwaltungen) soll nach Möglichkeit über die normale Fluktuation und über Pensionierungen realisiert werden.

Notwendige personelle Veränderungen sind sorgfältig und rechtzeitig unter Einbezug der betroffenen Angestellten zu planen und zu vollziehen. Bei der Zusammenlegung von zwei oder mehr Verwaltungen gilt es zu beachten, dass

³ *Der Stellenplan und die Funktionen im Rahmen des Stellenplans werden im Hinblick auf den Vollzug des Zusammenschlusses überprüft und allenfalls neu festgelegt.*

⁴ *Die Angestellten der aufzunehmenden Gemeinden werden von der Pensionskasse der erweiterten Gemeinde übernommen.*

es nach dem Zusammenschluss in der Gemeinde nur noch eine Gemeinbeschreiberin oder einen Gemeinbeschreiber und eine Finanzverwalterin oder einen Finanzverwalter etc. gibt. Bei der Besetzung sollen die Angestellten der Vertragsgemeinden bei vergleichbaren Qualifikationen die gleichen Chancen haben.

Abs. 2: Gemeinden, die für ihre Arbeitsverhältnisse das kantonale Personalrecht als anwendbar erklärt haben, haben das Folgende zu beachten: § 26 des kantonalen Personalgesetzes (LS 177.10) sieht bei Angestellten mit mindestens fünf Dienstjahren, deren Arbeitsverhältnis auf Veranlassung der Gemeinde und ohne ihr Verschulden aufgelöst wird, einen Anspruch auf eine Abfindung vor, sofern sie mindestens 35-jährig sind (vgl. hierzu auch § 7 der kantonalen Personalverordnung; LS 177.11). Bei Angestellten, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund der Fusion unverschuldet entlassen werden, sind die besonderen Vorschriften der BVK zur «Entlassung altershalber» zu beachten.

Vereinbaren die Gemeinden – in Abweichung vom Prinzip der Universalsukzession –, dass die Angestelltenverhältnisse der aufzunehmenden Vertragsgemeinden aufgelöst werden und die erweiterte Gemeinde die benötigten Angestellten bei entsprechender Eignung neu einstellt, kann dies Abfindungsansprüche im Sinne von § 26 Personalgesetz auslösen. Sind die aufzunehmenden Vertragsgemeinden Empfängerinnen von Zahlungen aus dem kantonalen Finanzausgleich, werden die Kosten für allenfalls ausgerichtete Abfindungsansprüche nicht vom kantonalen Finanzausgleich übernommen, sondern sie sind von der erweiterten Gemeinde zu tragen.

Art. 18 Interkommunale Zusammenarbeit

¹ *Die erweiterte Gemeinde tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der aufgenommenen Vertragsgemeinden an bei*

Abs. 1. lit. a: Besondere Fragen stellen sich bei der Übernahme von Mitgliedschaftsrechten in Zweckverbänden, wenn der Zweckverbandsperimeter nur einen Teil der an der Fusion beteiligten Gemeinden betrifft (siehe Merkblatt

- a) Zweckverbänden,
- b) gemeinsamen Anstalten,
- c) juristischen Personen des Privatrechts,
- d) Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen.

² Zweckverbände sowie Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, deren Perimeter deckungsgleich mit demjenigen der Vertragsgemeinden sind, werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusammenschlusses aufgelöst.

³ Ein Verzeichnis der wichtigsten Mitgliedschaften und Verträge befindet sich im Anhang.

«Auswirkungen von Gemeindefusionen auf Mitgliedschaft in Zweckverbänden», abrufbar unter www.gaz.zh.ch).

Abs. 2: Allenfalls bestehende Zweckverbände sowie Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge zwischen den Vertragsgemeinden werden bei einem Zusammenschluss aufgehoben (vgl. Glättli, Kommentar GG, § 152 N. 13; RRB Nr. 1290/2013). Die Übergangsbehörde hat den Regierungsrat über die Auflösung von Zweckverbänden in Kenntnis zu setzen, damit die Aufsicht beendet werden kann.

6. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden jeder Vertragsgemeinde an der Urne und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Für den Zusammenschluss von Gemeinden ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden jeder beteiligten Gemeinde erforderlich (Art. 84 Abs. 1 KV, § 153 Abs. 1 GG). Der Vertrag über den Zusammenschluss von Gemeinden bedarf zudem der Genehmigung des Regierungsrates (§ 153 Abs. 1 GG). Dieser prüft den Vertrag auf seine Rechtmässigkeit.

Art. 20 Genehmigung der Jahresrechnungen

Die Rechnungen 2022 der Vertragsgemeinden werden von der Gemeindeversammlung der erweiterten Gemeinde abgenommen.

Die Rechnungen der Vertragsgemeinden werden nach dem Zusammenschluss von der Rechnungsprüfungskommission der erweiterten Gemeinde geprüft und von deren Gemeindeversammlung genehmigt.

Art. 21 Hängige Geschäfte

¹ *Die erweiterte Gemeinde führt nach dem Zusammenschluss die hängigen Geschäfte der Vertragsgemeinden weiter.*

² Die Übergangsbehörde sorgt dafür, dass bei der Amtsübergabe dem Gemeindevorstand der erweiterten Gemeinde ein Verzeichnis mit den hängigen Geschäften der aufgenommenen Vertragsgemeinden übergeben wird.

Die Übergangsbehörde ist für das Verzeichnis der hängigen Geschäfte und dessen Übergabe an den Gemeindevorstand der erweiterten Gemeinde zuständig. Die Vertragsgemeinden sollen per 30. September 2022 ihre Liste der hängigen Geschäfte vorab an die Übergangsbehörde übergeben. Das definitive Verzeichnis mit allen hängigen Geschäften wird per 31. Dezember 2022 erstellt.

Art. 22 Kostenteiler

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages anfallen, werden durch die aufnehmende Gemeinde Andelfingen übernommen.

Im beleuchtenden Bericht werden die Kosten für den Zusammenschluss ausgewiesen. Im Budget 2022 wird die aufnehmende Gemeinde Andelfingen die Kosten, die zur Vorbereitung des Zusammenschlusses anfallen, ausweisen. Als Gegenposition können im Budget 2022 75% des vom Kanton bewilligten Projektkostenbeitrags vorgesehen werden. Die übrigen Fusionsbeiträge, welche die Kosten des Zusammenschlusses aus heutiger Sicht vollumfänglich decken werden, dürfen erst im Budget 2023 eingestellt werden.

Art. 23 Fusionsbeiträge Kanton

Der Beitrag des Kantons zum Ausgleich von Einbussen beim Finanzausgleich wird im Verhältnis 30% zu 70% zwischen der erweiterten politischen Gemeinde Andelfingen und der erweiterten Primarschulgemeinde Andelfingen aufgeteilt, sofern die Fusion der Primarschulgemeinden Andelfingen, Humlikon und Adlikon zustande kommt.

Die Schulgemeinden erhalten bereits heute via die politischen Gemeinden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen jährlich einen Anteil am Finanzausgleich des Kantons.

Die Fusion der politischen Gemeinden führt zu Einbussen aus dem Finanzausgleich, welche durch den Kanton mit einer einmaligen Zahlung an die erweiterte politische Gemeinde abgegolten wird. Bei der Fusion von Schulgemeinden sind keine separaten Kantonsbeiträge zum Ausgleich von Einbussen beim Finanzausgleich an die Schulen vorgesehen. Diese sind im einmaligen Beitrag des Kantons an die politischen Gemeinden mit abgegolten. Es besteht in diesem Fall aber keine gesetzliche Regelung, dass der Schule den ihr eigentlich zustehenden Anteil abgegeben werden muss. Daher soll die Schulgemeinde auch in diesem Fall, nun halt freiwillig, an der kantonalen Abgeltung an die

politischen Gemeinden mit partizipieren. Dies auch, da der heutige finanzielle Handlungsspielraum der Primarschule Andelfingen im Gegensatz zur erweiterten politischen Gemeinde, welche finanziell sehr gut ausgestattet sein wird, bereits heute sehr eng ist. Demzufolge erhält die erweiterte Primarschulgemeinde Andelfingen bei einem allfälligen Zusammenschluss einen Betrag von CHF 1'444'800. Die erweiterte politische Gemeinde Andelfingen behält einen Restbetrag von CHF 619'200.

7. ANHANG

- *Kartografische Darstellung der erweiterten Gemeinde*
 - *Liste der bestehenden Erlasse (Verordnungen, Reglemente etc.) der Vertragsgemeinden*
 - *Aufstellung über die wichtigsten Formen interkommunaler Zusammenarbeit*
 - *Bilanzen der Vertragsgemeinden*
 - *Aufstellung über die Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen (Zweckverband, Anstalt) und privatrechtlichen Organisationen (AG, gemeindeeigene Stiftungen etc.)*
-

Politische Gemeinde Andelfingen

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom
28. November 2021

Der Präsident:

Hansruedi Jucker

Der Schreiber:

Patrick Waespi

Vom Regierungsrat genehmigt am
..... mit RRB Nr.

Politische Gemeinde Humlikon

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom
28. November 2021

Der Präsident:

Marcel Meisterhans

Die Schreiberin:

Yvonne Leu

Politische Gemeinde Adlikon

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom
28. November 2021

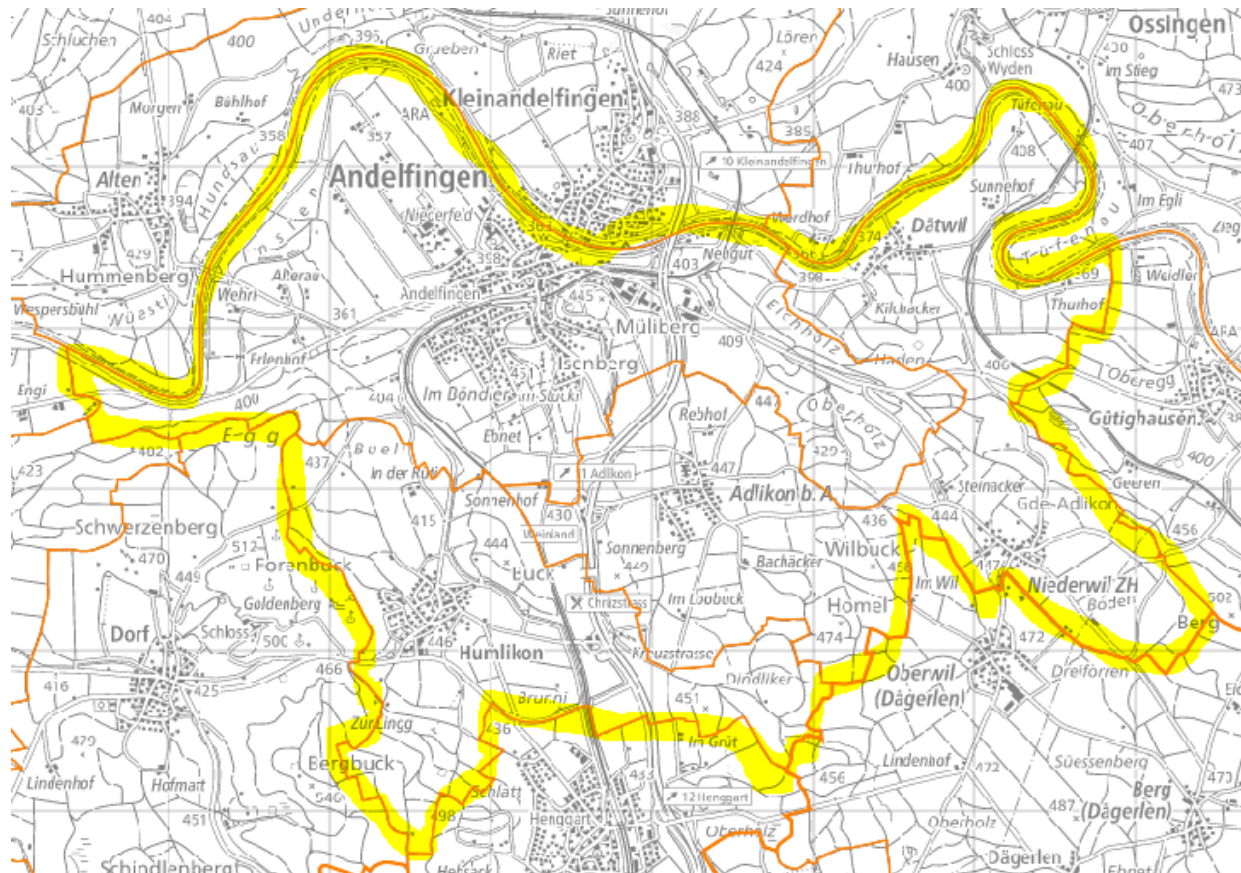
Der Präsident:

Peter Läderach

Die Schreiberin:

Melanie Eisenring

Anhang 1: Kartografische Darstellung der erweiterten Gemeinde



Anhang 2: Liste der bestehenden Erlasse (Verordnungen, Reglemente etc.) der Vertragsgemeinden

Gemeinde Andelfingen

Abfallverordnung vom 29. November 2017
Ausführungsbestimmungen des Elektrizitätswerks Andelfingen (EWA) für den Anschluss an die Verteilanlagen vom 2. Oktober 2018
Ausführungsbestimmungen für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 9. Dezember 2014
Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Wasserversorgung vom 25. März 2014
Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Siedlungsentwässerung vom 25. März 2014
Bau- und Zonenverordnung vom 10. April 2013
Beitragsverordnung für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 3. Dezember 2014
Benützungsreglement Löwensaal Andelfingen vom 5. Januar 2010
Benützungsverordnung Fuchsenhölzli vom 1. Dezember 2018
Benützungsverordnung Pflanzenschulhütte vom 1. Dezember 2018
Betriebsreglement über die Benützung der Sporthalle vom 1. Januar 2017
Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 5. Dezember 2017
Gebührentarif und Verrechnungssätze vom 23. April 2019
Gebührenverordnung vom 29. November 2017
Gemeindeordnung vom 24. September 2017
Polizeiverordnung vom 5. Dezember 2012
Püntenordnung vom 1. Januar 2013
Reglement der Schul- und Gemeindebibliotheken vom 21. Februar 2013
Reglement des Elektrizitätswerks Andelfingen für Endverbraucher und Produzenten vom 29. November 2017
Reglement für den Jahrmarkt vom 23. April 2019
Reglement über die Fernwärmeversorgung vom 24. März 2015
Reglement über die Wasserversorgung vom 4. Dezember 2013
Schwimmbadreglement vom 18. April 2017
Tarifordnung über die Benützung der Sporthalle vom 1. Januar 2017
Verordnung über die Siedlungsentwässerung vom 4. Dezember 2013
Werkvorschriften CH 2018; Spezielle Bestimmungen des EW Andelfingen vom 1. Januar 2019

Gemeinde Humlikon

Abfallverordnung vom 24. November 1995
Ausführungsbestimmungen SEVO vom 24. November 2017
Ausführungsbestimmungen WAVO vom 11. September 2017

Bau- und Zonenordnung vom 28. November 2008
Besoldungsverordnung vom 25. Mai 2018
Fernwärmereglement vom 22. Februar 2016
Gebühren-Tarif vom 25. September 2017
Gebührentarif Wasser und Abwasser vom 11. September 2017
Gebührenverordnung vom 24. November 2017
Gemeindeordnung vom 28. September 2008
Geschäftsreglement Gemeinderat Humlikon vom 1. Juli 2018
Polizeiverordnung vom 25. März 2002
Reglement der Schul- und Gemeindebibliotheken vom 21. Februar 2013
Verordnung über die Siedlungsentwässerung vom 24. November 2017
Verordnung über die Wasserversorgung vom 24. November 2017
Verordnung über familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 28. November 2014

Gemeinde Adlikon

Abfallverordnung vom 8. Dezember 1995
Ausführungsbestimmungen zur Unterhaltsordnung vom 20. Dezember 2010
Bau- und Zonenordnung vom 19. Juni 2018
Beitragsreglement für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 1. Januar 2015
Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Adlikon vom 26. November 2013
Gebührenverordnung für die Abwasserbeseitigung vom 4. Juni 1997
Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Adlikon vom 21. November 2017
Gebührentarif vom 30. Januar 2018
Gebührentarif Wasser und Abwasser vom 2. September 2019
Gemeindeordnung vom 24. September 2006
Polizeiverordnung vom 21. November 2017
Reglement der Schul- und Gemeindebibliotheken vom 21. Februar 2013
Unterhaltsordnung für die Bodenverbesserungsanlagen in der Gemeinde Adlikon vom 11. Januar 1989
Verordnung über die Abwasseranlagen vom 4. Juni 1997
Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 25. November 2014
Verordnung über die Wasserversorgung vom 14. Juni 1996

Anhang 3: Aufstellung über die wichtigsten Formen interkommunaler Zusammenarbeit

| Aufgabe | Organisation | Heutige Rechtsform | Involvierte Vertragsgemeinde | Weitere involvierte Gemeinden | Auswirkungen Fusion ¹ |
|------------------------|-------------------------------------|-----------------------|--------------------------------|---|----------------------------------|
| Abfall | Kehrichtorganisation Wyland (KEWY) | Zweckverband | Adlikon, Andelfingen, Humlikon | Benken, Berg a.l., Buch a.l., Dachsen, Dorf, Flaach, Henggart, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim a.d.Th., Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen | 1) |
| Abwasser | ARA Gütighausen | Anschlussvertrag | Adlikon | Dägerlen, Thalheim a.d.Th. | 1) |
| Abwasser | Kläranlageverband Andelfingen | Zweckverband | Adlikon, Andelfingen, Humlikon | Henggart, Kleinandelfingen | 1) |
| Alters- und Pflegeheim | Alters- und Pflegeheim Rosengarten | Zweckverband | Adlikon, Andelfingen, Humlikon | Kleinandelfingen | 1) |
| Asyl | Asylkoordination Bezirk Andelfingen | Kanton; Bezirkslösung | Adlikon, Andelfingen, Humlikon | Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dägerlen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim a.d.Th., Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen | Vertrag anpassen |
| Betreibung | Betreibungsamtskreis Andelfingen | Kanton; Bezirkslösung | Adlikon, Andelfingen, Humlikon | Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim a.d.Th., Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen | Vertrag anpassen |

¹ Die bestehenden Rechtsformen bleiben bestehen, falls nicht anders vermerkt. Redaktionelle Vertragsanpassungen werden nicht speziell erwähnt.

| Aufgabe | Organisation | Heutige Rechtsform | Involvierte Vertragsgemeinde | Weitere involvierte Gemeinden | Auswirkungen Fusion¹ |
|--------------------------------|---|--|-------------------------------------|---|--|
| Bibliothek | Schul- und Gemeindebibliothek Andelfingen | Vereinbarung | Adlikon, Andelfingen, Humlikon | Kleinandelfingen, Sekundarschulgemeinde Andelfingen, Primarschulgemeinde Andelfingen | 1) |
| Dreifach-Turnhalle Andelfingen | Einfache Gesellschaft Gemeinde Andelfingen, Gemeinde Kleinandelfingen, Sekundarschule Andelfingen | Gesellschaftsvertrag | Andelfingen | Kleinandelfingen, Sekundarschule Andelfingen | 1) |
| Feuerwehr | Feuerwehr Andelfingen und Umgebung | Zweckverband | Adlikon, Andelfingen, Humlikon | Henggart, Kleinandelfingen, Thalheim a.d.Th. | 1) |
| Finanzen | Finanzverwaltung | Vereinbarung | Adlikon | Primarschulgemeinde Adlikon | Vertrag kündigen |
| Forst | Forstbetrieb Kleinandelfingen | Anschlussvertrag | Andelfingen | Kleinandelfingen | 1) |
| Forst | Forstrevier Weinland-Süd | Vereinbarung mit Neftenbach | Humlikon | Henggart, Neftenbach, Pfungen | 1) |
| Forst | Forstrevier Kleinandelfingen plus (Beförderung) | Vereinbarung zur Beförderung mit Kleinandelfingen | Adlikon, Andelfingen | Kleinandelfingen, Thalheim a.d.Th. | 1) |
| Friedhof | Gemeinde Andelfingen | Anschlussvertrag | Adlikon, Andelfingen, Humlikon | Kleinandelfingen | 1) |
| Fürsorge | Fürsorgeverband Andelfingen | Zweckverband | Adlikon, Andelfingen, Humlikon | Kleinandelfingen | 1) |
| Jugendtreff | Jugendtreff Sekundarschulkreis Andelfingen | Vertrag Jugendtreff Sekundarschulkreis Andelfingen | Adlikon, Andelfingen, Humlikon | Henggart, Kleinandelfingen, Sekundarschule Andelfingen, Thalheim a.d.Th. | Vertrag anpassen |
| KESB | KESB Winterthur-Andelfingen | Anschlussvertrag KESB Winterthur - Andelfingen | Adlikon, Andelfingen, Humlikon | Benken, Berg a.l., Buch a.l., Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim a.d.Th., | Vertrag anpassen |

| Aufgabe | Organisation | Heutige Rechtsform | Involvierte Vertragsgemeinde | Weitere involvierte Gemeinden | Auswirkungen Fusion ¹ |
|--|--|--|--------------------------------|---|--|
| | | | | Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen | |
| Kommunaldienste | Gemeinde Andelfingen | Anschlussvertrag | Andelfingen, Humlikon | | Auflösung & Integration in erweiterte Gemeinde |
| Kultur | Kulturkommission Andelfingen | Vereinbarung | Adlikon, Andelfingen, Humlikon | Kleinandelfingen | 1) |
| Lebensmittelkontrolle | Lebensmittelkontrolle Stadt Winterthur | Lebensmittelkontrolle Stadt Winterthur Kantonales Labor Lebensmittelinspektorat des Kantons Zürich | Adlikon, Andelfingen, Humlikon | | Vertrag anpassen |
| Mandatsführung KESR, Suchtberatung, Suchtprävention, Jugendarbeit, Persönliche Hilfe, Ferienprogramm | Gesellschaft der Gemeinden | Gesellschaftsvertrag zwischen den Gemeinden des Bezirks Andelfingen sowie Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden des Bezirks Andelfingen und dem AJB | Adlikon, Andelfingen, Humlikon | Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim a.d.Th., Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen | Vertrag anpassen |
| Regionalplanung | Zürcher Planungsgruppe Weinland (ZPW) | Zweckverband | Adlikon, Andelfingen, Humlikon | Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim a.d.Th., Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen | 1) |
| Schiessanlage | Schiessanlage Riet Kleinandelfingen | Anschlussvertrag | Andelfingen | Kleinandelfingen | 1) |
| Schiessanlage | Humlikon/Adlikon | Vertrag mit dem Schiessverein | Adlikon, Humlikon | | 1) |

| Aufgabe | Organisation | Heutige Rechtsform | Involvierte Vertragsgemeinde | Weitere involvierte Gemeinden | Auswirkungen Fusion ¹ |
|--|---|----------------------------------|--------------------------------|---|--|
| Schwimmbad | Schwimmbad Andelfingen | Anschlussvertrag | Andelfingen | Kleinandelfingen | 1) |
| Spitex | Spitex Wyland AG | Gemeinnützige Aktiengesellschaft | Adlikon, Andelfingen, Humlikon | Kleinandelfingen, Thalheim a.d.Th., Oberstammheim, Ossingen, Unterstammheim, Waltalingen | Vertrag anpassen |
| Steueramt | Gemeinde Andelfingen | Anschlussvertrag | Andelfingen, Humlikon | | Auflösung & Integration in erweiterte Gemeinde |
| Tiefenlager | Regionalkonferenz Zürich Nordost | Verein | Adlikon, Andelfingen, Humlikon | Benken, Berg a.l., Buch a.l., Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim a.d.Th., Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen | Vertrag anpassen |
| Verkehr: Koordination öffentlicher Verkehr, Fahrplanverfahren SBB, ZVV und Postauto | Regionale Verkehrskonferenz RVK | | Adlikon, Andelfingen, Humlikon | Benken, Berg a.l., Buch a.l., Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim a.d.Th., Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen | Vertrag anpassen |
| Wasser | Gruppenwasserversorgung Thuratal-Feldi | Zweckverband | Adlikon | Altikon, Ossingen, Rickenbach, Thalheim a.d.Th., Truttikon | 1) |
| Wasser | Zweckverband Gruppenwasserversorgung Thuratal-Andelfingen | Zweckverband | Adlikon, Andelfingen, Humlikon | Dorf, Henggart, Kleinandelfingen, Volken | 1) |

| Aufgabe | Organisation | Heutige Rechtsform | Involvierte Vertragsgemeinde | Weitere involvierte Gemeinden | Auswirkungen Fusion ¹ |
|---|---|---|--------------------------------|---|----------------------------------|
| Zivilschutzorganisation und Unterhalt der Anlagen | Sicherheitszweckverband Weinland | Zweckverband | Adlikon, Andelfingen, Humlikon | Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Ossingen, Rheinau, Trüllikon, Truttikon, Stammheim | 1) |
| Zivilstandsamt | Zivilstandsamt Bezirk Andelfingen | Anschlussvertrag | Adlikon, Andelfingen, Humlikon | Benken, Berg a.l., Buch a.l., Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim a.d.Th., Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen | Vertrag anpassen |
| Zusatzleistungen | Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) | Anschlussvereinbarung mit Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) | Adlikon, Andelfingen, Humlikon | | neuer Vertrag |

Anhang 4: Bilanzen der Vertragsgemeinden

Die Bilanzzusammenzüge der sechs Vertragsgemeinden können auf der Webseite des Fusionsprojekts www.fusion-aha.ch oder bei der jeweiligen Wohngemeinde eingesehen oder bestellt werden.

Anhang 5: Aufstellung über die Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen (Zweckverband, Anstalt) und privatrechtlichen Organisationen (AG, gemeindeeigene Stiftungen etc.)

Die Beteiligungsspiegel der sechs Vertragsgemeinden können auf der Webseite des Fusionsprojekts www.fusion-aha.ch oder bei der jeweiligen Wohngemeinde eingesehen oder bestellt werden.